

Aktenzeichen  
42.6312-24

Kitzingen, 28.06.2018

Federführung: Sachgebiet 42

Vorlage-Nr.: SG 42/075/2018

Bearbeiter: Ines Meuschel

Tel.Nr.: 09321 928 4200

Beratungsfolge:	Status:öffentlich/nicht öffentlich	Termin:
Umwelt-, Verkehrs- und ÖPNV-Ausschuss	öffentlich / Information	16.07.2018

**Kreisstraße KT 24 Wiesentheid - Untersambach; Abschluss des Ausbaus einer Teilstrecke  
Querung der Kreisstraße im Bereich der Untersambacher Mühle**

**Anlagen:** Übersichtspläne 1 - 2 und Bilder 1 – 8

**I. Vortrag:**

1. Der Ausbau einer Teilstrecke der Kreisstraße KT 24 zwischen Wiesentheid und Untersambach in der Wasserschutzzone III ist beendet. Die Restarbeiten sind abgeschlossen. Die Schlussrechnung soll bis August 2018 vorliegen. Am 06.06.2018 fand die Endabnahme, speziell des Bauwerkes durch den Sachverständigen Wasserwirtschaft statt. Es gibt keine Beanstandungen. Auf die Sachvorträge (Eilentscheid „Auftragsvergabe vom 23.06.2017“ und Eilentscheid „Überplanmäßige Ausgabe wegen Mehrkosten vom 30.08.2017“, jeweils als Information für UVÖ-Ausschuss am 04.10.2017) wird Bezug genommen.

Mit den Straßenbauarbeiten wurde Ende Juli 2017 begonnen. Bereits Mitte Dezember 2017 war die Baumaßnahme bis auf wenige Restarbeiten fertiggestellt, und die Straßen konnte sechs Monate früher als geplant wieder für den Verkehr freigegeben werden.

Die offizielle Verkehrsfreigabe fand am 14.05.2018 statt.

Die Kreisstraße verläuft ab der Querung mit dem Sambach in Richtung Untersambach durch ein Wasserschutzgebiet. Im Dezember 2014 hat der Markt Wiesentheid einen Antrag auf Ausweisung eines neuen Wasserschutzgebietes gestellt. Das Antragsverfahren des Marktes zum Wasserschutzgebiet ist bis heute noch nicht abgeschlossen.

Für die Planung des Ausbaus der Kreisstraße wurde insofern dem Landkreis vorgegeben, dass die Wasserschutzzone III (sog. weitere Schutzzone) nach Aussagen des Wasserwirtschaftsamtes ca. bis zur Zufahrt zur Untersambacher Mühle verläuft. D.h. die Kreisstraße liegt weiterhin z.T. in der Wasserschutzzone III. Die Zone II (engere Schutzzone) grenzt unmittelbar nördlich an den Geh-/Radweg an.

Da das Verfahren noch nicht abgeschlossen war, gleichzeitig der Markt auf die Umsetzung drängte, wurde der Ausbau der KT 24 nur bis ca. Zufahrt Mühle geplant. Hauptanliegen war neben der Verbesserung der Verkehrssicherheit die Sicherung des Wasserschutzgebietes und der Ausbau der Kreisstraße entsprechend den Forderungen nach der Richtlinie für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) in Verbindung mit der Verpflichtung zum Schutz des Grundwassers.

Wasserschutzgebiete dienen dem Schutz von Gewässern bzw. von Grundwasser vor schädlichen Einflüssen. Es gelten besondere Regeln, um das Wasser vor Verunreinigungen zu schützen. Diese Regeln und Gesetze sind einzuhalten.

Hinzu kommt, dass der Grundwasserstand im betreffenden Abschnitt starken Schwankungen unterworfen ist und bis ca. 1,00 m unter der alten Fahrbahnoberkante anstehen kann, auch außerhalb der eigentlichen Wasserschutzzone. Nach Rücksprache mit dem Wasserwirtschaftsamt war ein Anschneiden des Grundwassers zu vermeiden. Die Kreisstraße war daher insgesamt anzuheben, um diesen Forderungen gerecht zu werden.

Unmittelbar am nördlichen Rand des Geh- und Radweges beginnt die Wasserschutzzone II, d.h. grenzt das engere Schutzgebiet an. Deshalb musste die Schutzplanke im Bereich des Wasserschutzgebietes zwischen Kreisstraße und Geh- und Radweg angeordnet werden, um das Befahren der Schutzzone und damit verbundene Verunreinigungen zu verhindern.

**2.** Die Zufahrt zur Untersambacher Mühle (im Nachfolgenden: Mühle) liegt im Ausbaubereich (s. **Bild 1**); auf den **Übersichtsplan 1** wird hier und insgesamt hingewiesen. Zwischen Fahrbahn und Geh-/Radweg befindet sich aus vorgenannten Gründen daher auch auf Höhe der Zufahrt zur Mühle am nördlichen Fahrbahnrand die Schutzplanke (s. **Bild 2**).

Es wurde nun von verschiedener Seite gefordert, die Schutzplanke an dieser Stelle zu öffnen, um eine direkte Verbindung vom Geh- und Radweg über die Fahrbahn der Kreisstraße zur Mühle herzustellen.

**2.1** Zunächst ist festzuhalten, dass der Straßenausbau mit allen Auswirkungen eng und wiederholt mit dem Markt Wiesentheid abgestimmt wurde, insbesondere die im Zuge der Maßnahme einzurichtenden Zugänge und Zufahrten (Besprechung am 23.09.2016). Auch war der Markt Wiesentheid in der Bauphase bei den wöchentlichen Baustellenterminen mit vor Ort. Erstmals mit dem Bau der Schutzplanken zum Ende der Bauzeit wurde der Landkreis seitens des Marktes am 21.11.2017 auf eine Querungsstelle an dieser Stelle angesprochen; ein Bedarf o.ä. war bis dahin nicht kommuniziert - anders als z.B. direkt gegenüber am südlichen Fahrbahnbereich neben der Zufahrt zur Mühle: hier wurde die Notwendigkeit, die im Bestand vorhandene Bushaltestelle im Zuge der Vorentwurfsplanung wieder vorzusehen mit dem Landkreis abgestimmt; der Landkreis hat diese Bushaltestelle (s. **Bilder 2-4**), welche so bisher auf Kreisstraßen im Landkreis einmalig ist, errichtet (Baukosten ca. 11.000 €). Somit war zum Zeitpunkt November 2017 eine abgestimmte Planung baulich umgesetzt.

**2.2** Selbst wenn eine Querungsstelle hier zu Beginn gefordert worden wäre, wäre diese bei der Planung nicht berücksichtigt worden; es ist hier eine Gesamtabwägung vorzunehmen, insbesondere der Verkehrssicherheit, des Trink-/ Grundwasserschutzes und der Anbindung. Hier wäre auch die Frequenz bzgl. einer Querung der Straße im o.g. Bereich sowie die alternativen Zuwegungen zur Mühle zu berücksichtigen gewesen; aus Wiesentheid kommend endet die Schutzplanke 75 m nach der Zufahrt (Böschungshöhe noch ca. 0,2 m, s. **Bilder 5-6**), d.h. wenn hier jemand auf der Freistrecke die Fahrbahn queren will, dann könnte man ab hier dies tun, und entlang der Kreisstraße bis zur Zufahrt zur Mühle gelangen; insofern liegt aus Sicht der Verwaltung ein in der Gesamtschau zumutbarer Mehrweg von ca. 150 m vor. Hierzu ist auch zu beachten, dass in Absprache mit dem Markt Wiesentheid im Zuge der Errichtung der Schutzplanken in diesem Bereich noch zusätzlich das Bankett am südlichen Fahrbahnbereich verbreitert und die Schutzplanke insgesamt 1 m vom Fahrbahnrand abgerückt wurde, um das südliche Bankett begehbar zu machen. Mit dieser kompensierenden Maßnahme war aus Sicht des Landkreises auch für den Markt das Thema Querung erledigt. Zu beachten sind auch die weiteren wegemäßigen Anschlüsse der Mühle sowohl in Richtung Wiesentheid als auch in Richtung Untersambach (s. **Anlage Übersichtsplan 1 u. 2**). Des Weiteren ist (gemäß Kataster) ca. 95 m nach Ende der Schutzplanke eine weitere (öffentlich/private) Zufahrtsmöglichkeit zur Mühle vorhanden (s. **Übersichtsplan 2** und **Bilder 5-6**); an dieser Stelle ist beidseits keine Schutzplanke. Anders im Bereich der Zufahrt zum Brunnen (s. **Bild 7**): soweit vorgetragen wird, auch in diesem Bereich gilt die Schutzzone III und dennoch ist die Schutzplanke unterbrochen, trifft dies zu; jedoch handelt es sich hier um eine Zufahrt, die im Bestand vorhanden war und gerade zum Betrieb der geschützten Brunnen notwendig ist; es konnte aufgrund der Topographie sowie der unmittelbar angrenzenden Querung des Sambachs hier im Zuge der Planungen keine andere Zufahrt zum Brunnen eingerichtet werden; daher musste an dieser Stelle der Schutzzweck, welcher u.a. durch die Schutzplanken verfolgt wird, zurückstehen.

Weiterhin wäre die Querung im Bereich Mühle auch nach den topographischen Gegebenheiten und naturschutzfachlichen Vorgabe bereits von vorne herein ausgeschlossen (siehe sogleich unter Ziffer 2.3, 1. und 2. Spiegelstrich).

**2.3** Nachdem die o.g. Forderungen erst zum Ende der Ausführung bzw. nun nach Abschluss der Maßnahme erhoben wurden, ist für die Bewertung der Forderung nach Öffnen der Schutzplanke für ein Queren von der nach Ausbau bestehenden Bestandssituation auszugehen.

**2.3.1** Insofern gilt: werden gezielt bauliche Veränderungen vorgesehen, die den Verkehr beeinflussen, wie z.B. eine zusätzliche Querungsstelle für Fußgänger und Radfahrer, müssen die geltenden Richtlinien angewendet werden; denn mit einer Öffnung der Schutzplanken würde der Baulastträger die Querung an dieser Stelle offiziell einrichten. Eine offizielle Querung lässt vermuten, dass es sicher und entsprechend der Vorgaben ausgestattet ist.

Auf freier Strecke außerhalb von Kreuzungen/ Einmündungen rechnet kein Autofahrer mit -offiziell geführten- kreuzenden Fußgängern (s. **Bild 1**). Die gefahrene Geschwindigkeit beträgt 100 km/h. Deshalb muss gemäß den technischen Richtlinien [Empfehlungen für die Fußgängerverkehrsanlagen (EFA), Querungsstellen außerorts an Kreisstraßen nach der Richtlinie für die Anlage von Landstraßen (RAL), Empfehlung für Radverkehrsanlagen (ERA)] bei einer Querungsstelle die Geschwindigkeit auf 70 km/ h reduziert werden, es muss die Querungsstelle beschildert und es muss eine Aufstellfläche hergestellt werden.

Hierzu ist festzuhalten:

- an der Zufahrt zur Mühle ist zwischen dem Niveau der Straße und des Radwegs aus o.g. Gründen ein Höhenunterschied von ca. 0,70 m entstanden. Aus dem Höhenunterschied und der Tatsache, dass der Geh- und Radweg unverändert ist (und bleiben musste, s.u.), resultiert eine ca. 1,05 m „schmale“ Böschung, die nicht befahren oder betreten werden kann (s. **Bild 8**). Diese ist aus technischer Sicht zu steil (ob diese tatsächlich hier betreten wird, kann planerisch nicht von Belang sein). Auf dem somit schmalen Grünstreifen (in Form der Böschung) zwischen Straße und Geh-/Radweg kann keine den technischen Vorgaben entsprechende begeh- und befahrbare Rampe ausgebildet werden.
- Hier ist auch der Naturschutz zu beachten. Die Fläche unmittelbar nördlich des Geh-/Radwegs im betreffenden Bereich ist besonders zu schützen (Vorkommen der Pflanze Winterlieb), d.h. der Geh- /Radweg kann nicht verschoben werden. Hier wurde seitens des Marktes bereits bei der erstmaligen Errichtung des Weges in eigener Verantwortung über die Grenze des Zulässigen entschieden. Die örtliche Situation war damit für den Landkreis bei Planungsbeginn bereits ausgereizt (Geh-/Radweg verschmälert und zur Fahrbahn verschwenkt - s. **Bild 8**).

**2.3.2** Neben den o.g. technischen Richtlinien muss hier die Besonderheit der Lage im Wasserschutzgebiet beachtet werden (s.o.). Es kann insofern die Schutzplanke nicht einfach unterbrochen werden: diese wurde nach den Vorgaben des Wasserwirtschaftsamtes in Vollzug der RiStWag geplant und gebaut; zum Schutz der Wasserschutzzone sind nicht notwendige Öffnungen als Gefahrenstellen zu vermeiden, um das Risiko des Abkommens von der Fahrbahn bzw. eines Unfalls mit Auswirkungen auf die Schutzzone zu verhindern. Auch wenn hier bei einer Öffnung auf gerader Strecke die Gefahr des Abkommens geringer als in Kurvenbereichen ist, ist im Rahmen der Abwägung mit dem o.g. Mehrweg (Ziffer 2.2) dem Schutzzweck Vorrang einzuräumen.

**2.3.3** Unabhängig davon, dass somit bereits aus o.g. Gründen die Öffnung der Schutzplanke bzw. die damit verbundene Einrichtung einer Querung ausscheidet, sieht die Straßenbauverwaltung die nun gewünschte Querungsstelle (Öffnen der Schutzplanke, Rampe über Böschung; de facto keine Aufstellfläche) als gefährlich und daher nicht möglich an, weil:

- an der Querungsstelle keine Aufstellfläche zwischen Geh- und Radweg und KT24 möglich ist (s.o. / s. **Bild 7**).
- sich die Querungsstelle im Übergangsbereich Ausbaustrecke- Bestand in einer Gerade befindet. Der Übergangsbereich ist aus o.g., nicht vom Landkreis als Baulastträger zu vertretenden Gründen hier entstanden, letztlich aufgrund des Trinkwasserschutzgebiets des Marktes. In diesem Bereich wird 100 km/h gefahren besonders aus Richtung Wiesentheid von der Ausbaustrecke kommend. Mit einer Querung auf der freien Strecke wird vom Verkehr nicht gerechnet (s. **Bild 1**).
- Die Querungsstelle würde zudem im Wald liegen, d.h. besonders in der dunklen Jahreszeit, aber auch generell in der Dämmerung und bei wechselnden Lichtverhältnissen (Schattenwurf) ist die Sicht daher aus hiesiger Sicht schlecht (s. u.a. **Bilder 1, 2 und 6**).

**3.** Ausgehend von der Bestandssituation ist zu den weiteren Nachfragen, wie hier die Fußgänger bzw. Radfahrer sich im Bereich der Kreisstraße zur bzw. von der Mühle aus fortbewegen können bzw. dürfen, Folgendes festzuhalten:

Aus bauplanerischer Sicht ist die KT24 aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens der Entwurfsklasse 4 zuzuordnen. Die Führung des Radverkehrs ist hier auf der Fahrbahn vorzusehen/ zulässig (Empfehlungen für Radverkehrsanlagen ERA).

Aus Sicht der Straßenverkehrsordnung (StVO) gilt für Fußgänger grundsätzlich - StVO §25: "Wer zu Fuß geht, muss die Gehwege benutzen. Auf der Fahrbahn darf nur gegangen werden, wenn die Straße weder einen Gehweg noch einen Seitenstreifen hat. Wird die Fahrbahn benutzt, muss innerhalb geschlossener Ortschaften am rechten oder linken Fahrbahnrand gegangen werden; außerhalb geschlossener Ortschaften muss am linken

Fahrbahnrand gegangen werden, wenn das zumutbar ist. Bei Dunkelheit, bei schlechter Sicht oder wenn die Verkehrslage es erfordert, muss einzeln hintereinander gegangen werden." Konkret bedeutet dies: wer von Wiesentheid oder Untersambach kommend zur Untersambacher Mühle gehen will, der muss den vorhandenen Gehweg nutzen. Eine Quermöglichkeit der Straße ergibt sich nach dem Ende der Leitplanke bzw. der Straßenanhebung. Gegenüber befindet sich eine weitere Zuwegung zur Mühle. Dort kann von der Mühle kommend die Straße auch wieder Richtung Gehweg gequert werden.

Aus Sicht der Straßenverkehrsordnung (StVO) gilt für Radfahrer grundsätzlich - StVO § 2: „Eine Pflicht, Radwege in der jeweiligen Fahrtrichtung zu benutzen, besteht nur, wenn dies durch Zeichen 237 (Radweg), 240 (gemeinsamer Geh- und Radweg) oder 241 (getrennter Geh- und Radweg) angeordnet ist. Rechte Radwege ohne die Zeichen 237, 240 oder 241 dürfen benutzt werden. Linke Radwege ohne die Zeichen 237, 240 oder 241 dürfen nur benutzt werden, wenn dies durch das allein stehende Zusatzzeichen „Radverkehr frei“ angezeigt ist. Wer mit dem Rad fährt, darf ferner rechte Seitenstreifen benutzen, wenn keine Radwege vorhanden sind und zu Fuß Gehende nicht behindert werden.

Bisher war der Geh-/Radweg von Wiesentheid bis Untersambach durchgehend mit Z 240 beschildert. Damit müssen auch Radfahrer den Weg verpflichtend nutzen.

Beschilderungen werden regelmäßig auf ihre Notwendigkeit überprüft; die Überprüfung durch die Verkehrsbehörde nach Abschluss der Baumaßnahme ergab, dass die Notwendigkeit, den Radweg verpflichtend zu nutzen, nach dem Ausbau der KT 24 nicht mehr durchgehend vorhanden ist, da von Wiesentheid kommend die Strecke auf ca. 1,3 km nun übersichtlich ist. Für diesen Bereich wird daher die verpflichtende Nutzung des Radwegs aufgehoben. Die Nutzung als linker Radweg wird erlaubt. Die Anordnung wurde bereits vom Landratsamt erlassen und ist vom Markt Wiesentheid umzusetzen.

Konkret bedeutet dies, sobald die Beschilderung geändert ist: wer mit dem Rad zur Untersambacher Mühle fahren will, der kann von Wiesentheid kommend ab Wiesentheid oder ab der Ausfahrt vom Brunnenhaus oder nach Ende der Leitplanke, sowie von Untersambach kommend an geeigneter Stelle vom Radweg auf die Straße wechseln. Von der Mühle kommend kann der Radfahrer die Straße bis zur nächsten Wechsellmöglichkeit auf den Radweg nutzen.

Hinzuweisen ist an dieser Stelle auch auf die weiteren Wegeverbindungen von der Mühle in Richtung Untersambach und in Richtung Wiesentheid (siehe Übersichtslageplan 2).

Tamara Bischof  
Landrätin